

## **Mindestlöhne und Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) – (Bundesratsache) hier: Einbeziehung der Zeitarbeit in den Geltungsbereich des § 1 AEntG**

---

Der Bundesverband Zeitarbeit (BZA) strebt zusammen mit dem Schwesterverband IGZ und dem DGB an,

- Aufnahme der Branche Zeitarbeit in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gemäß § 1 Abs. 1 AEntG - und anschließend
- Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) des zwischen dem BZA, IGZ und den DGB-Mitgliedsgewerkschaften abgeschlossenen „Tarifvertrag über Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeit“ vom 30.05.06 durch Rechtsverordnung des Bundesarbeitsministers gemäß § 1 Abs. 3a AEntG

Normzweck des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist der Schutz einzelner Branchen, insbesondere vor Verzerrungen durch den grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitskräften durch die Grundfreiheiten der Europäischen Union. Lohn- und Sozialdumping sowie illegale Beschäftigung sollen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen verhindert, der deutsche Arbeitsmarkt gestärkt und die Wettbewerbssituation inländischer Unternehmen verbessert werden.

BZA, IGZ und DGB sind bestrebt, die durch die Hartz-Reformen erreichten Standards in der Zeitarbeit in Deutschland, insbesondere durch die Tarifverträge BZA- bzw. IGZ – DGB, zu erhalten und sie vor Auslöschung und somit den deutschen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schützen.

Dieses Ziel kann durch eine Aufnahme in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den Erlass einer Ministerverordnung in der Zeitarbeit erreicht werden. Das ist auch erforderlich. Lohn- bzw. Sozialdumping droht durch die bereits jetzt mögliche Anwendung ausländischer Tarifverträge in der Zeitarbeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 AEntG müssen ausländische Dienstleister auch die deutschen Rechtsvorschriften der Zeitarbeit beachten, also auch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) mit dem speziellen Erlaubnisverfahren, Equal Treatment und Tariföffnungsklausel. Auch ausländische Tarifverträge mit vereinbartem räumlichen Geltungsbereich für Deutschland und mit geringeren Standards als die deutschen Flächentarifverträge würden die Öffnungsklausel in § 3 Abs. 1 Nr. 3 AÜG erfüllen. Damit ist die Gefahr des Lohn- und Sozialdumpings gegeben, zumal auch feststeht, dass Unternehmen in der EU Dienstleistungsfreiheit genießen.

Die angestrebte Allgemeinverbindlicherklärung der Mindestlohntarifverträge in der Zeitarbeit (2007 Euro 7,15/West, 6,22/Ost) nach Maßgabe des AEntG liegt im öffentlichen Interesse.

Die Arbeitgeberverbände BZA und IGZ beschäftigen über ihre Mitglieder mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über Mindestarbeitsbedingungen in der Zeitarbeit fallen. Überdies sind weitere Zeitarbeitnehmer hinzuzurechnen, die bei verbandsungebundenen Arbeitgebern zu BZA- bzw. IGZ-DGB-Bedingungen beschäftigt werden.

Der BZA ist in Deutschland der seit über dreißig Jahren führende Arbeitgeber- und Unternehmensverband von kleineren, mittleren und großen Zeitarbeitunternehmen (> 30 Niederlassungen). Er ist sowohl nach der Anzahl der beschäftigten Zeitarbeitnehmer als auch erzieltm Umsatz der größte Arbeitgeberverband in der Zeitarbeit.